

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 29. Oktober

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

P u b l i k a n d u m,

betreffend die Bestrafung der Forst-Kontraventionen in den Königl. Forsten,
vom 21. Oktober 1845.

Die in Schlesien geltenden allgemeinen und provinziellen Verordnungen über die Bestrafung von Forstvergehen haben sich für die Königl. Forsten an verschiedenen Orten um deshalb nicht als ausreichend erwiesen,

- a. einmal: weil viele, den Forsten zum Nachtheile gereichende Handlungen oder Unterlassungen in den Forstgesetzen zwar im Allgemeinen als verboten oder strafbar bezeichnet sind, ein Strafmaaß jedoch nicht vorgeschrieben worden, und demgemäß der Mangel einer speziellen Strafandrohung hier und da mit Erfolg geltend gemacht worden ist,
- b. andererseits aber, weil die polizeilichen Maaßregeln zum Schutze der Forsten den Zweck nicht überall gesichert haben.

Gestützt auf die den Königl. Regierungen durch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 11 eingeräumte Befugniß: innerhalb der Grenzen des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 20, §§ 33, 35, 240 auf die Uebertretung gesetzlicher Verbote bestimmte Strafen festzustellen, verordnen wir zur Abhülfe der vorstehenden Uebelstände für die Königl. Forsten unsers Verwaltungs-Bereichs wie folgt:

I. Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen.

§ 1.

Das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14, § 414 gestattet die Pfändung zur Sicherstellung ^{Einleitung.} wegen eines erlittenen Schadens oder zur Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, und sichert dem Pfändenden aus dem Pfandstücke

- a. wenn ein Schaden geschehen ist, den Ersatz des Schadens und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte Pfandgeld. § 439 ib.;
- b. wenn die Störung ohne Beschädigung erfolgt ist, wenigstens das Pfandgeld. § 444 ib.

Das schlesische Provinzialrecht enthält jedoch über die Höhe des Pfandgelbes weder eine allgemeine Bestimmung, noch eine besondere in Betreff der Hütungs-Kontraventionen, und die richterliche Praxis hat in der Regel die letzteren Kontraventionen mit einer als Pfandgeld bezeichneten, hier und da als observanzmäßig angenommenen willkürlichen Geldbuße geahndet. Es sind daher folgende Straffestsetzungen nöthig geworden, um die Königl. Forsten vor der Beschädigung durch unbefugtes Hüten zu schützen.

§ 2.

1. Hütungs-Kontraventionen bei vorhandener Hütungs-Berechtigung.

Hütung ohne Hirten. Der Hütungs-berechtigte ist verpflichtet, sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten hüten zu lassen. (Regulativ für die Königl. Domainen-Forsten in Schlesien vom 26. März 1788. Neue Kornische Edikten-Sammlung, Bd. 2, S. 57. — A. L. R. Th. I. Tit. 22, § 83. — Kultur-Edikt vom 14. Sept. 1811, § 33, lit. b.) Als Hirten werden jedoch

Hirten unter 14 Jahren. Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Einzelhüten. Wo das Hütungsrecht einer Gemeinde zusteht, dürfen die Mitglieder der Gemeinde das Vieh nicht einzeln auf die Hütung schicken, sondern das Vieh muß durch einen gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden. (Schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 8, lit. f. — Forst-Regulativ vom 26. März 1788 a. a. D. — Kultur-Edikt vom 14. September 1811, § 33, lit. a.)

Wer gegen eine der vorstehenden Vorschriften fehlt, verfällt in eine Geldstrafe von **einem bis fünf Thaler**.

§ 3.

Nachthüten. In Betreff des Nachthütens verbleibt es bei dem Erlasse der hiesigen Königl. Regierung vom 22. Dezember 1835 (Amtsblatt 1836, S. 2.), wonach in Fällen des örtlichen Bedürfnisses der Nachthütung auf den Antrag des Interessenten jedesmal durch die Lokalbehörde diejenigen, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Modifikationen festzusetzen sind, welche einerseits nöthig sind, um dem Bedürfnisse vorzusehen und andererseits den Nachbarn genügenden Schutz zu gewähren und jedenfalls alle sittenverderbliche Einrichtungen zu hindern. Eben so behält es bei der auf die Uebertretung dieser Vorschrift, so wie des § 33, lit. c. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811,

wonach das Vieh, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehetzten Koppeln getrieben werden muß,

durch die gedachte Amtsblatt-Verfügung angedrohten Strafe bis **fünf Thaler** Geldbuße oder bis **vierzehntägiges** Gefängniß oder Strafarbeit sein Bewenden.

§ 4.

Hütung in nicht angewiesenen Distrikten. Der Hütungs-berechtigte darf nur in den ihm angewiesenen Distrikten hüten. Reichen die zur Hütung eröffneten Distrikte nicht aus, oder glaubt er sich durch die getroffene Auswahl der Hütungsflächen in seinem Rechte verletzt, so bleibt ihm überlassen, den Weg der

Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu beschreiten, oder den Rechtsweg zu versuchen. Bis zur Erlangung einer andern Entscheidung aber muß die Anweisung befolgt werden. Cl. Kultur-Edikt vom 14. September 1811, § 32.

Wer hiergegen handelt, verfällt, wenn nicht der Ort in Schonung liegt, und der Kontravenient daher schon die Strafe des § 9 verwickelt hat,

- a. für jedes Stück Rindvieh in eine Geldbuße von **fünf Silbergrroschen,**
- b. = = = Schaafe und Schweine in eine Geldbuße von **zwei Silbergrroschen sechs Pfennige,**
- c. = = = Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von **sechs Pfennigen.**

§ 5.

Wer eine größere Menge Vieh auftreiben läßt, als wozu er berechtigt ist, soll für jedes Auftrieb einer größeren als der erlaubten Zahl. mehr aufgetriebene Stück

- a. Rindvieh mit einer Geldbuße von **zehn Silbergrroschen,**
- b. Schaafe und Schweine mit einer Geldbuße von **fünf Silbergrroschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner mit einer Geldbuße von **einem Silbergrroschen**

bestraft werden.

§ 6.

2. Hütungs-Kontraventionen bei fehlender Hütungs-Berechtigung.

Gegen Denjenigen, welcher ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh auf fremdem Eigenthum hüten läßt, sehen weder die Forst-Ordnung vom 19. April 1756 noch spätere Gesetze eine bestimmte Strafe fest. Der § 2, lit. h, Tit. 2 der Forst-Ordnung bestimmt nur, daß das Hüten in den Schonungen mit doppelter Strafe zu belegen sei, ohne das einfache Strafmaaf anzugeben. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß, wer ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh in Königl. Forsten hüten läßt, für jedes aufgetriebene Stück

- a. Rindvieh in eine Geldbuße von **zehn Silbergrroschen,**
- b. Schaafe und Schweine in eine Geldbuße von **fünf Silbergrroschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von **einem Silbergrroschen**

verfällt, wenn ihn nicht schon die Strafe des § 9 trifft.

§ 7.

Desgleichen werden gegen denselben, wenn er überdieß sein Vieh ganz ohne Hirten oder durch einen Hirten unter 14 Jahren hüten läßt, die außerdem noch gegen ihn festzusetzenden, oben im § 2 bestimmten Strafen verdoppelt.

§ 8.

3. Hütungs-Kontraventionen ohne Rücksicht, ob eine Hütungs-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Hütung von Ziegen.

Das Hüten von Ziegen in den Königl. Forsten wird auf Grund der Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 10, und des A. L. R. Th. I. Tit. 22, § 130 bei einer Geldbuße von **fünf Silbergrroschen** für das Stück gänzlich verboten. Falls die Ziegen wiederholt betroffen werden, sind selbige zu erschießen, und vom Kontravenienten ist ein Schußgeld von **sieben und einem halben Silbergrroschen** pro Stück als Strafe zu erlegen.

§ 9.

Hütung in! Schonungen.

Das Allg. Landr. Th. I. Tit. 22, § 180, 181 berechtigt den Forst-Eigenthümer, das in die Schonungen übertretende Vieh zu pfänden, und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Eben so verbietet, wie bereits in § 6 bemerkt worden, die Forst-Ordnung vom 19. April 1756 im Tit. 2, § 2, lit. h das Hüten in den Schonungen bei doppelter Strafe, ohne die einfache Strafe zu bestimmen. Die über die Schonung der Forsten sprechenden Vorschriften des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, §§ 7 und 15 entbehren nicht minder einer speziellen Strafandrohung. Endlich bestimmt das Allg. Landr. § 186 l. c. nur allgemein, daß Hirten, Schäfer und andres Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, außer dem Schadenserfasse mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Festungsstrafe nach näherer Bestimmung des Abschnitts XV des Kriminal-Rechts belegt werden sollen.

Zur Ergänzung der vorstehenden gesetzlichen Anordnungen werden daher auf das Hüten in den Schonungen folgende Strafen hiermit gesetzt:

- a. für jedes Stück Rindvieh eine Geldbuße von **zwanzig Silbergrroschen**,
- b. " " " Schaafe und Schweine eine Geldbuße von **zehn Silbergrroschen**,
- c. " " " Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von **zwei Silbergrroschen**.

§ 10.

Hütung in Mastrevieren.

Das Hüten in den hiezu nicht geöffneten Mastrevieren und das Auslesen von Eicheln ist bereits in der Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 13, § 3 bei Strafe von einem Tag Arbeit im Gehege für jede gelesene Meze Eicheln verboten. Da hierin eine Strafandrohung nur für das Lesen der Eicheln, nicht aber auch für das Hüten gegeben ist, so wird hiermit festgesetzt, daß das Hüten in geschlossenen Mastrevieren bei Sprangmast

- a. für das Stück Rindvieh mit einer Geldbuße von **fünf Silbergrroschen**,
- b. " " " Schaafe und Schweine mit einer Geldbuße von **zwei Silbergrroschen sechs Pfennigen**,
- c. " " " Hühner, kalkuttische Hühner und Gänse mit einer Geldbuße von **sechs Pfennigen**,

bei voller Mast aber mit dem doppelten Betrage der eben ausgesprochenen Geldbußen zu bestrafen ist.

§ 11.

Das Hüten auf den Ufern der Flößbäche, welches für die Ufer äußerst schädlich ist, wird hiermit untersagt, und soll den Uebertreter dieses Verbots für jedes Stück

Hütung auf den Ufern der Flößbäche.

- a. Rindvieh eine Geldbuße von **zehn Silberbergroschen,**
- b. Schaafe und Schweine eine Geldbuße von **fünf Silberbergroschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von **einem Silber-**

grofschen treffen.

§ 12.

Das Treiben des Viehes durch die Flößbäche ist bereits durch die Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 16, § 9 bei einem halben Tag Strafsarbeit verboten, wobei es sein Bewenden behält.

§ 13.

1. Besondere Schärfsungsgründe.

Die in den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11 bestimmten Strafen werden verdoppelt,

- a. wenn der Kontravenient bereits wegen gleichen Vergehens bestraft worden,
- b. wenn das Vergehen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis einer Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist.

a. Strafe des Rückfalls.

b. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen.

Wer gegen mehrere der vorstehenden Vorschriften gleichzeitig fehlt, hat die für jedes Vergehen angedrohte Strafe besonders verwirkt.

c. Kumulation mehrerer Vergehen.

II. Bestrafung der Gräserei-Kontraventionen.

§ 14.

1. Gräserei-Kontravention bei vorhandener Gräserei-Berechtigung.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756 verordnet im Tit. 2, § 2, lit. g, daß diejenigen, welche die Gräserei ausüben, hierzu einen von dem Königl. Ober-Forstmeister unterschriebenen Zettel zu ihrer Legitimation lösen sollen, in welchem die Gegend, in welcher das Recht ausgeübt werden darf, bezeichnet ist, und daß, wer sich beim Grasfen ohne solchen Zettel betreten läßt, mit eintägiger Forstarbeit belegt werden soll. Die Zettel werden jetzt nicht mehr von dem Ober-Forstmeister, sondern von der Revier-Forstverwaltung ausgestellt, und sind daher von dieser einzuholen.

Legitimations-Zettel.

Hiernach müssen die Gräserei-Berechtigten oder die von ihnen mit dem Grashauen beschäftigten Leute diese Zettel, wenn sie in den Königl. Forsten grasen, bei Vermeidung der für jeden einzelnen Kontraventionsfall festzusetzenden obigen Strafe, stets bei sich führen.

Es verbleibt ferner bei den Vorschriften der Schles. Forst-Ordnung von 1756 a. a. D. wonach

- a. derjenige, welcher den Zettel zum Mißbrauche an einen Andern abgibt, des bezahlten Geldes ungeachtet, das beneficium für das laufende Jahr verliert, und
- b. derjenige, welcher auf eines Andern Zettel graset, — sofern er nämlich nicht schon nach § 17 des gegenwärtigen Publikandi als Dieb zu bestrafen ist — mit zweitägiger Forstarbeit zu belegen ist.

§ 15.

Grasen an unerlaubten Orten.

Wer sich bei der Gras-Entnahme zwar durch einen Zettel legitimiren kann, aber nicht an dem ihm von der Forstverwaltung angewiesenen Orte oder außer der von dieser bestimmten Zeit graset, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Geldbuße von **fünf Silbergroschen**.

a. außer der bestimmten Zeit.

b. mit unerlaubten Transportmitteln.

Als Transportmittel darf der Berechtigte sich bei gleicher Strafe nur dann eines Waagens bedienen, wenn ihm dies von der Forstverwaltung gestattet worden.

§ 16.

Grasen in der Schonung.

Das Gras in Schonungen, die nicht etwa ausdrücklich hiezu angewiesen worden, ist schon durch die Forst-Ordnung von 1756 Tit. 2, § 2, lit. h bei doppelter Strafe untersagt. Da aber das einfache Maas dort nicht angegeben ist, so wird die Strafe des Grassens in Schonungen hiermit auf **zehn Silbergroschen** bis **zwei Thaler** festgesetzt.

§ 17.

2. Grasen ohne Gräserci-Berechtigung.

Die Entwendung von Gras aus den Königl. Waldungen ist nach der A. R. D. vom 5. August 1838 (G. S. 1838, S. 431) und vom 4. Mai 1839 (G. S. 1839, S. 173) in Gemäßheit des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 neben dem Ersatz des tarmäßigen Werths des entwendeten Grasses und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, mit dem vierfachen Werthsbetrage, oder wenn dieser nicht höher ausfällt, mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen** bis **zwei Thalern** zu bestrafen, und soll nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, in den Fällen der §§ 2 und 3 des Ges. vom 7. Juni 1821 auch der sechs- und achtfache Werth, so wie die hiernach anzuwendende Strafe, ermessen werden.

§ 18.

3. Gräserci-Kontraventionen ohne Rücksicht darauf, ob eine Gräserci-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Grasen mit Senen und Blattseilen.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 8, lit. e verbietet bei schwerer Ahndung, mit der Sense zwischen lebendigem Holze Gras zu hauen, und diejenigen, die auf diese Weise junge Holzsprossen mit abschneiden, sollen nach jenem § auf das

härteste bestraft werden. Auch das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8, § 91 bestimmt, daß Sensen oder Blattficheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, in Holzrevieren zum Graßmachen niemals gebraucht werden sollen. Ein Strafmaß aber ist nicht angegeben, und es wird daher das Graßen in den Königl. Forsten mit der Sense bei **einem bis drei Thalern** und mit der Blattfichel bei **fünf Silbergroschen** Strafe hiermit untersagt.

§ 19.

4. Kumulation mehrerer Vergehen.

Wenn das im § 18 bezeichnete Vergehen mit den in den früheren §§ angeführten Gräferei-Kontraventionen zusammentrifft, so wird die Strafe dafür besonders festgesetzt.

III. Bestrafung der Waldstreu-Kontraventionen.

§ 20.

In Betreff der Bestrafung der Waldstreu-Kontraventionen wird auf die Bestimmungen der im § 17 allegirten Allerhöchsten K. D. vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839, so wie auf die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (G. S. 1843, S. 105) verwiesen.

IV. Holz-Kontraventionen.

§ 21.

Nach § 214, Tit. 22, Thl. I N. L. R. ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz zu fällen und abzuführen. Auf die Uebertretung dieses Verbots wird hiermit eine Strafe von **fünfzehn Silbergroschen bis fünfzig Thalern** mit der Modifikation festgesetzt, daß die Strafe in jedem Falle nicht unter dem doppelten Werthe des eigenmächtig entnommenen Holzes normirt werden darf.

Zeder zu Raff- und Leseholz Berechtigte muß, gemäß der Forst-Ordnung v. 19. April 1756, Tit. 9, § 3, jährlich von der Revier-Forstverwaltung einen Legitimations-Zettel lösen. In Ermangelung einer Strafbestimmung auf das Uebertreten dieses Gebots wird hiermit festgesetzt, daß die Holzberechtigten oder die von ihnen mit dem Holzsammeln beauftragten Leute, wenn sie in den Königl. Forsten Holz lesen, ohne sich durch einen Legitimations-Zettel ausweisen zu können, für jeden Fall mit einer Geldbuße von **fünf bis zehn Silbergroschen** zu belegen sind.

Hierbei wird die Bestimmung der Schlesischen Forst-Ordnung § 4,

wonach Derjenige, der mit Raff- und Leseholz, das ihm nur zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich untersteht, oder auf andere Art sein Recht mißbraucht, nach Befinden bestraft, auch der bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden soll,

1. Bei vorhandener Holz-Berechtigung.
a. Holzfällen ohne vorgängige Anzeige.
b. Legitimations-Zettel zum Raff- u. Leseholz-Sammeln.

Verkauf von Raff- und Leseholz.

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die nach Befinden, also willkürlich, festzusetzende Strafe bis zu sechs Wochen oder fünfzig Thalern Geldbuße ausgedehnt werden kann.

§ 22.

Holz sammeln Zum Raff- und Leseholzholen werden gewisse Holztage festgesetzt (Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 9, § 1). Wer außerhalb derselben Holz sammelt, verfällt in eine Forststrafe, hiermit auf **fünf Silber Groschen** arbitrirte Geldbuße.
a. an nicht auf Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher die Anweisung des Königl. Forstbeamten
gegebenen in Betreff der Distrikte, in welcher die Gerechtigkeit auszuüben ist, und in Betreff der Trans-
Orten, portmittel, d. i. Wagen, Radwren u. s. w. überschreitet.
b. mit nicht
gestatteten
Transport
mitteln.

§ 23.

In Schonun- Das Sammeln von Raff- und Leseholz in Schonungen und gänzlich geschlossenen Di-
gen und ge- strikten wird bei **zehn Silber Groschen** Geldbuße für den Kontraventionsfall untersagt.
schlossenen Di-
strikten.

§ 24.

2. bei nicht Die unbefugte Entnahme von Holz aus den Königl. Forsten, wird nach dem Gesetze
vorhandener vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten R. D. vom 28. Juni 1844 (G. G. 1844,
Holz berech- S. 252) als Diebstahl gestraft.
tigung.

§ 25.

3. ohne Rück- Wer sich zur Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit einer Art oder anderer
sicht darauf, Werkzeuge bedient, oder dieselben auch nur zu diesem Zwecke mit in den Wald nimmt, hat
ob eine Holz- nach dem N. F. R. Thl. I, Tit. 22, § 220 nicht nur den Verlust des Werkzeuges ver-
berechtigung wirkt, sondern soll außerdem die in der Provinzial-Forst-Ordnung näher bestimmte Strafe
vorhanden ist erleiden. Die Schlesi'sche Forst-Ordnung vom 19. April 1756 bedroht zwar ebenfalls im
oder nicht. Tit. 11, § 1 die Holzdefraudanten mit der Pfändung und dem Verluste der Art. Da aber
Gebrauch von das Provinzial-Gesetz eine anderweitige Strafe auf den Gebrauch von Werkzeugen zur Aus-
Instrumenten. übung der Raff- und Leseholz-Gerechtfame nicht gesetzt hat, so wird hiermit angeordnet, daß
 außer dem Verluste des Instruments, für den Gebrauch oder die Mitnahme

- a. einer Säge jedesmal eine Geldbuße von **zehn Silber Groschen**;
 - b. einer Art " " " " **fünf Silber Groschen**;
 - c. eines Hakens " " " " **zwei und einem halben Silber Groschen**
- eintreten soll.

§ 26.

Laubstreifen. Das Laubstreifen ist durch die Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 8, lit. d bei zweitägiger, und im Wiederholungsfalle bei achttägiger Forstarbeit verboten.

Beringeln, Nicht minder untersagt der § 11, Tit. 1 ibidem das Beringeln, Beklopfen und Be-
Beklopfen, schälen bei 2 Tagen Strafe für jeden beschädigten Baum neben dem Ersatze des Holzwerths.
Beischälen
der Bäume.

Kerner soll nach derselben Gesetzstelle das Wagensetzen auf Philippi Jacobi — an Kirchweih- und Kirneshagen, so wie das Abschneiden der Wipfel zum sogenannten Sommer der Kinder mit nachdrücklicher arbiträrer Strafe belegt werden. Diese Strafe darf nach § 35, Tit. 20, Thl. II N. L. R. bis zu **fünfzig Thalern** oder sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden.

Endlich ist, nach Tit. 4, § 5 der Schlesischen Forst-Ordnung, das Abschneiden der Köpfe von Bäumen wegen des Kiehn's mit zwei Tagen Forstarbeit, und das Abschneiden ganzer Bäume wegen eines Stückes Jopf, Kiehn oder Ast, mit dem Erfasse der höchsten Taxe neben der Strafe der Holzdefraudation zu ahnden.

Indem die vorstehenden Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht werden, wird gleichzeitig noch festgesetzt, daß auch das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume, so wie die Entnahme der Wurzeln mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen** bis **zwei Thalern** gestraft werden soll.

§ 27.

In Betreff des unbefugten Harzscharrens, wird auf die Verordnung vom 31. Mai Harzscharren. 1836 und die Amtsblatt-Verfügung der hiesigen Königl. Regierung vom 20. Dezember 1839 (Amtsbl. 1839, S. 59) hingewiesen.

§ 28.

Das unbefugte Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde wird bei **zwanzig Silbergroschen** Strafe für den Stock unter sagt.

§ 29.

Das Kiehnroden ohne Anweisung des Orts oder außerhalb des dazu angewiesenen Distrikts ist mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen** zu bestrafen, sofern nicht schon die Strafe des Diebstahls eintritt.

Jeder Kiehngräber ist verpflichtet, die Kiehnlöcher mit Erde zu füllen und dem Boden gleich zu machen. Die Immediat-Gutsunterthanen, welche dies versäumen, sollen nach der Forst-Ordnung von 1756 Tit. 4, § 9, für jede nicht zugeworfene Kiehngrube drei Tage Strafarbeit leisten. Ebendasselbst ist im § 3. vorgeschrieben, daß die Pechschwehler und Alle welche Kiehn graben, wenn sie die Gruben ganz offen lassen, oder dieselben nur mit Reisig oder altem Holze füllen, in eine Strafe von **fünfzehn Silbergroschen**, d. h. für jedes Loch, verfallen. Beide Strafbestimmungen, von denen die erstere nur die Domainen-Einsassen, die andere aber alle übrigen Personen betrifft, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

V. Andere Forstpolizei-Kontraventionen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum besseren Schutze der Forsten, sind in Gemäßheit des N. L. R. Thl. II, Tit. 17, § 10 noch folgende Anordnungen nöthig geworden.

§ 30.

Fahren und
Viehtreiben.

Das unbefugte Fahren und Viehtreiben in den Königl. Forsten außer den Wegen und Ristten, wird bei **fünfzehn Silbergroschen** bis **zwei Thalern**, und das unbefugte Reiten und Gehen ebendasselbst bei **zwei** und **einem halben** bis **zehn Silbergroschen** Strafe verboten (cf. Minister.-Reskr. vom 30. September 1840. Minister.-Blatt der inneren Verwaltung 1840, S. 404).

Reiten und
Gehen.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Strafbestimmung der Schlesischen Forst-Ordnung vom 19. April 1756 Tit. 1, § 6 in sine, wonach Derjenige, welcher sich eines vergrabenen oder mit Wischen ausgesteckten Weges bedient, entweder in Person zwei Tage Wege zu repariren, oder eine andere Person zu dieser Arbeit auf seine Kosten zu stellen verpflichtet ist.

§ 31.

Feuer
im Walde.
Feuermachen
im Walde.

Das Feuermachen in den Königl. Forsten und auf den Feldern, die an Holzungen stoßen, so wie während der Zeit von Ostern bis Michaelis das Tabakrauchen in den Heiden, ist bereits in der Forst-Ordnung von 1756, Tit. 3, § 1 bei harter Leibesstrafe untersagt.

Anzündung
des Abraums.

Nach § 4 lit. c ibidem ist es Niemandem erlaubt, auf den an die Wälder anstoßenden Aeckern oder Wiesen ohne Genehmigung der Obrigkeit und ohne Beisein eines Forstbedienten, so wie außerhalb einer windstillen und nassen Zeit, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stöcke auszubrennen, und soll, wer dawider handelt, mit **vierwöchentlich** Strafarbeit, oder wenn er es wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeitshause bestraft werden.

Ausbrennung
alter Stöcke.

Theeröfen.

Kein Theeröfen darf ohne vorgängige Meldung, bei Vermeidung der im § 3, Tit. 4 der Forst-Ordnung von 1756 angedrohten Strafe von **zwei Thalern**, angezündet werden.

Meilerstellen.

Röhler, welche gegen die Vorschrift des § 6, Tit. 4 der Forst-Ordnung von 1756 ohne Anweisung eine Meilerstelle wählen, oder sich gegen die Vorschrift des § 7 ib. über 100 Schritte von im Feuer stehenden Meilern entfernen, verfallen in eine hiamit auf **fünf** bis **zwanzig Thaler** arbitrirte Geldbuße.

Für alle andere Fälle unbefugten Feueranzündens in den Königl. Forsten, die nicht nach Vorstehendem mit speziellen Strafen bedroht sind, wird eine Geldbuße von **einem** bis **zehn Thaler** festgesetzt. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher es unterläßt, das mit Erlaubniß im Walde angemachte Feuer beim Weggehen vollständig zu löschen.

Sobald durch die Verletzung dieser Polizei-Vorschriften ein Brand entsteht, treten die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II, Tit. 20, § 1557 ff. ein.

§ 32.

Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen in den Königl. Forsten außerhalb der Wege, aus Pfeifen ohne Deckel, so wie das unvorsichtige Fortwerfen von Tabacksfasche und Cigarren im Walde, wird bei **fünf Silbergroschen** bis **zwei Thaler** Strafe untersagt. (Edikt vom 19. Januar 1764 und A. L. R. D. vom 31. August 1815, G. S. 1815, S. 1.)

§ 33.

Die Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln und Gestellpfählen soll, sofern der Beschädiger sich nicht eines nach § 1403 oder 1488, Tit. 20, Thl. II A. L. R. kriminalrechtlich strafbaren Delikts schuldig gemacht hat, mit einer Geldstrafe von **einem bis drei Thaler** geahndet werden.

§ 34.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Warnungs- und Schonungstafeln, Schöpfungswische und Wegweiser in den Königl. Forsten beschädigt.

§ 35.

Die Vorschrift der Forst-Ordnung von 1765, Tit. 2, § 2, lit. f, wonach, wenn das geschlagene Holz zur festgesetzten Zeit nicht aus den lebendigen (Laubholz-) Hauen herausgeschafft, oder dabei etwas versäumt, desgleichen nicht befohlenermaßen alles auf das genaueste befolgt wird, die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes bestraft werden sollen, wird als fortbestehend in Erinnerung gebracht.

§ 36.

Bauhölzer dürfen nicht ohne Genehmigung der Revier-Forstverwaltung im Walde beschlagen werden, bei **fünf Silbergroschen** Strafe für jeden Stamm.

§ 37.

Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf Königl. Forstgründe ablagert, verfällt in eine Geldbuße von **zwanzig Silbergroschen bis fünf Thaler**.

§ 38.

Den Schiffen wird bei **fünfzehn Silbergroschen bis fünf Thaler** Strafe verboten, die Anker der Oderfähne in die Ufer, welche an die Königl. Forsten grenzen, einzuworfen, oder die Oderfähne an die zu Königl. Forsten gehörigen Bäume am Ufer anzubinden.

§ 39.

Wer Walbbeeren, Pilze und andere Waldfrüchte in den Königl. Forsten sammeln will, bedarf hierzu der Erlaubniß und eines Legitimations-Zettels der Forstverwaltung und soll Derjenige, welcher beim Sammeln der Waldfrüchte betroffen wird, ohne sich dadurch legitimieren zu können, oder welcher die ihm von der Forstverwaltung ertheilte Anweisung nicht befolgt, wenn ihn nicht schon die Strafe des Diebstahls trifft, schon deshalb mit einer Geldbuße von **fünf Silbergroschen** belegt werden.

§ 40.

Entnahme von Sand, Lehm, Rasen, Erde oder Steinen. Wer ohne Erlaubniß, der Forstverwaltung aus den Königl. Forsten Sand, Lehm, Rasen, Erde oder Steine entnimmt, hat, außer der etwa verdienten Strafe des Diebstahls, wegen der Gefahr der Beschädigung, in welche dadurch die Forsten, abgesehen von der Verminderung der Substanz, gesetzt werden, eine Geldstrafe von **zehn Silbergroschen bis zwei Thaler** verwirkt.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorstehenden Kontraventionen steht in Gemäßheit der Amtsblatts-Bekanntmachung des hiesigen Königl. Ob.-Landes-Gerichts vom 3. April 1843 (Amtsbl. 1843, S. 85) den Bezirks-Forstgerichten zu, und findet dabei das in dem Holzdiebstahls-Gesetze vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 42.

Wenn die Kontravenienten die gegen sie nach den obigen Bestimmungen festgesetzten Geldbußen zu erlegen außer Stande sind, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach § 85, Tit. 20, Thl. II. A. L. R., § 4 des Ges. vom 7. Juni 1821 und der A. R. D. vom 5. April 1831 (v. Kamphs Jahrb. Bd. 37, S. 396) ein.

§ 43.

Dem Königl. Fiskus wird der Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens in geeigneten Fällen und im geeigneten Wege vorbehalten.

Breslau, den 21. October 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Nr. 28. Betreffend die Bestrafung bei Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich der Versicherung von Immobilien gegen Feuerschaden.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch bestimmt, daß die Uebertretung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Mai 1841 (Allgemeine Gesefsammlung pro 1841 Seite 122) hinsichtlich der Versicherungen von Immobilien gegen Feuerschaden bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, mit einer von den betreffenden Orts-Polizeibehörden festzusetzenden Geldbuße von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. eventualiter verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

I.

Die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig betreffend.

Um Beschwerden gegen die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, wegen nicht erfüllter Erwartung von Entschädigungen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die in den Statuten der gedachten Gesellschaft bezeichnete Art der Versicherungsnahme: „im allgemeinen Verbande,“ aufmerksam zu machen.

Nach dem Abschnitt X. der Statuten der in Rede stehenden Gesellschaft, vom 7. Dezember 1842, bilden diejenigen Asscuranten, deren Versicherungs-Object nach dem Befinden der Direktion sich zur Aufnahme in die statutenmäßigen sechs Versicherungs-Klassen (§ 21 des Statuts) nicht eignen, unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes“ eine für sich allein bestehende Versicherungs-Gesellschaft, deren Mitglieder ihr gesondertes Gesellschafts-Vermögen haben, welches nur auf gleiche Weise, wie bei den Mitgliedern des Klassen-Verbandes, gebildet und von der Direktion verwaltet werden soll, bei dem nur die Verwaltungskosten mit denen des Klassen-Verbandes in der Art gemeinschaftlich getragen werden, daß dieselben am Schlusse eines jeden Halbjahres nach dem Betrage der Versicherungssummen, auf beide Verbände repartirt werden. Das nach Abzug dieser Verwaltungskosten verbleibende halbjährige, aus den Beiträgen der Asscuranten des „Allgemeinen Verbandes“ bestehende Vermögen, welches in den Versicherungs-Fond und in den Reserve-Fond zerfällt, ist zur Vergütung der Brandschäden bestimmt. Werden nun nach erfolgter Ausschüttung des Versicherungs- und des halben Reserve-Fonds die Entschädigungs-Ansprüche noch nicht befriedigt, so wird endlich die letzte Hälfte des letztern, jedoch nur nach dem Verhältniß seines Kassenbestandes, zu dem zu vergütenden Schaden verausgabt, so daß, wenn z. B. die regulirte Gesamtschäden-Forderung den Kassenbestand sechs Mal übersteigen sollte, der Beschädigte nur den sechsten Theil seines Verlustes vergütet erhält. Da über diesen jedesmaligen halbjährigen Kassenbestand hinaus, ein Schaden-Anspruch an die Versicherungsbank statutenmäßig niemals stattfinden darf, so wird das in diesem allgemeinen Verband eingetretene Publikum durch diese statutenmäßige Darstellung vor der irrthümlichen Ansicht gewarnt, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungs-Summe unter allen Umständen den Verunglückten werde ausgezahlt werden.

Breslau, den 18. Oktober 1845.

I.

№ 20. Die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Uebersieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß

oder Gewicht verabreket, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafällig.

- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch strafällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.
 - 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslocalen nicht dulden.
 - 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslokalen und auf den Marktplätzen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
 - 5) Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.
- Breslau, den 19. Oktober 1845. I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen einer nothwendigen Reparatur die Reißbrücke bei Michelau, Brierger Kreises, vom 1. bis 12. November c. a. nicht wird befahren werden können.

Breslau, den 26. Oktober 1845. I.

Der Kämmerer Außner zu Canth ist von uns als Unter-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 6. Oktober 1845. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die verloosten Warschauer Pfandbriefe.

Die Liste der im zweiten Semester dieses Jahres verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Depositat = Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 22. Oktober 1845.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Die Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks werden aufgefodert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1844 bis 30. November 1845 nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Umschblatt pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. erfolgen:

- a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;
- b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landrätliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a und b vorstehend benannten Behörden haben die nach den Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den erstern zugleich bis spätestens den 15. Januar 1846 an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden.

Glogau, den 16. Oktober 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem freihändigen Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden königlichen Magazine für das Jahr 1846 sind die nachbenannten königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

- 1) Der Proviantmeister Kriegsraih Meyer in Breslau für das königliche Proviant-Amt zu Breslau;
- 2) der Proviantmeister Schulke zu Reisse für das königliche Proviant-Amt zu Reisse;
- 3) der Proviantmeister Baltzgoth in Glatz für das königliche Festungs-Magazin in Glatz;
- 4) der Proviantmeister Affig in Kosel für das königliche Festungs-Magazin in Kosel;
- 5) der Magazin-Rendant Plaumann in Schweidniz für das königliche Festungs-Magazin in Schweidniz;
- 6) der Magazin-Rendant Grosse in Silberberg für das königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
- 7) der Reserve-Magazin-Rendant Häußler in Brieg für das königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Dieselben sind auch nicht besugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine in-
dessen noch nicht abgelieferte Naturalien aus der gedachten Kasse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums
gebracht.

Breslau, den 17. October 1845.

Königliche Intendantur des VI. Armée-Corps.
Weymar.

C h r o n i k.

Druckfehler-Berichtigung. Im St. 43 Seite 313 ist unter der Rubrik „Auszeich-
nung“ statt „Pitter“ der Name „Pittermann“ zu lesen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Septbr. c.
den zeitherigen Prorector Dr. Mehlhorn in Ratibor zum Director des dortigen Gymnasii
zu genehmigen geruhet.

Angestellt wurden:

Der Schullehrer Dierich als evangelischer Schullehrer und Organist zu Peterwitz,
Trebnißschen Kreises; die evangelischen Schullehrer Zimmer zu Eschehen, Striegauischen;
Hirschberger zu Schönbrunn, Strehlenschen; Vogt zu Reichau, Nimptschen; Wie-
dermann zu Kainzen, Suhrauschen Kreises; desgleichen der zeitherige interimistische Lehrer
Michael als kathol. Schullehrer, Küster und Organist zu Neuborf, Wohlauischen Kreises.

Genehmigt wurde der Stellentausch der katholischen Schullehrer, Organisten und Küster
Brusewitz zu Schönwalde, Frankensteinischen, und Armann zu Oltaschin, Breslauischen
Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Breslau gestorbene Schneidermeister Bellauer:

an das Armenhaus der hiesigen Hofkirche 500 Rthlr.

Der in Nieder-Bögendorf, Schweidnißschen Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer
Heiber:

der Schul- und der Armen-Kasse daselbst, jeder derselben 10 Rthlr. 20 Rthlr.

Durch testamentarische Bestimmung der in Wien gestorb. Bürgerin Anna Maria Dpiß:
der Kirche zu Guhlau, Schweidnißschen Kreises, zum Besten derselben, ein Legat
von 150 Fl. oder 104 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Der in Meisrithdorf, Frankensteinischen Kreises, gestorbene Erbschmied Seipelt:
dem dortigen Pfarramt zur Vertheilung der Zinsen an Ortsarme 100 Rthlr.

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

Zu Bürgerbezirk und Schildberg, Münsterbergischen Kreises.